

## Verordnung über den Tierschutz <sup>1)</sup> (Tierschutzverordnung)

Vom 7. Februar 2012 (Stand 1. Juli 2020)

*Der Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt,*

gestützt auf Art. 42 des Tierschutzgesetzes (TSchG) vom 16. Dezember 2005 <sup>2)</sup> und § 19 des Übertretungsstrafgesetzes (ÜStG) vom 13. Februar 2019 <sup>3)</sup>, \*

*beschliesst:*

### I. Organisation

#### § 1 *Gesundheitsdepartement*

<sup>1</sup> Das Gesundheitsdepartement ist für die Aufsicht über den Vollzug der Tierschutzgesetzgebung zuständig, soweit nicht eine andere Behörde bezeichnet ist.

<sup>2</sup> Es erlässt ein Reglement über das Halten gefährlicher Tiere in Absprache mit dem Justiz- und Sicherheitsdepartement hinsichtlich der Sicherheitsaspekte.

#### § 2 *Kantonales Veterinäramt*

<sup>1</sup> Das Kantonale Veterinäramt ist die kantonale Fachstelle gemäss Art. 33 TSchG. Es vollzieht die Tierschutzgesetzgebung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

<sup>2</sup> Es bestimmt eine Meldestelle für gefundene Tiere gemäss Art. 720a ZGB.

#### § 3 *Gemeinden*

<sup>1</sup> Die Gemeinden sind in ihrem Bereich zur Mithilfe beim Vollzug der Tierschutzgesetzgebung verpflichtet.

#### § 4 *Kantonspolizei*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei leistet dem Kantonalen Veterinäramt die nötige Amts- und Vollzugshilfe.

<sup>2</sup> Sie ist neben dem Kantonalen Veterinäramt zuständig für die Verfolgung von Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung.

<sup>3</sup> Sie vollzieht die Vorschriften über die Ausbildung von Jagdhunden in Absprache mit dem Kantonalen Veterinäramt.

<sup>4</sup> Die Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und dem Kantonalen Veterinäramt werden in einer Vereinbarung geregelt.

### II. Tierversuche

#### § 5 *Tierversuchskommission*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat setzt eine Tierversuchskommission ein. Fachpersonen der Tierschutzorganisationen, der versuchsdurchführenden Institute und Laboratorien sowie der Universität Basel sind darin angemessen vertreten.

<sup>2</sup> Der Regierungsrat wählt die Mitglieder der Kommission und bestimmt deren Präsidentin oder Präsidenten.

<sup>1)</sup> Vom Eidg. Volkswirtschaftsdepartement formell zur Kenntnis genommen am 16. 11. 2012.

<sup>2)</sup> SR [455](#)

<sup>3)</sup> SG [253.100](#)

<sup>3</sup> Die Tierversuchskommission vollzieht die ihr durch die eidgenössische Tierschutzgesetzgebung zugewiesenen Aufgaben.

<sup>4</sup> Das Gesundheitsdepartement erlässt ein Reglement, das die Aufgaben der Kommission näher umschreibt und deren Geschäftsgang regelt <sup>4)</sup>. Das Sekretariat der Kommission wird vom Kantonalen Veterinäramt geführt.

<sup>5</sup> Das Gesundheitsdepartement kann mit anderen Kantonen Vereinbarungen über die Einsetzung einer gemeinsamen Tierversuchskommission abschliessen.

#### § 6 *Bewilligungsverfahren für Tierversuche*

<sup>1</sup> Das Kantonale Veterinäramt prüft eingegangene Gesuche auf Vollständigkeit und fordert gegebenenfalls ergänzende Informationen ein.

<sup>2</sup> Es unterbreitet Gesuche für belastende Tierversuche der Tierversuchskommission.

<sup>3</sup> Bewilligungen werden vom Kantonalen Veterinäramt in der Regel innerhalb von drei Monaten erteilt.

#### § 7 *Kontrolle der Versuchstierhaltungen und der Tierversuche*

<sup>1</sup> Das Kantonale Veterinäramt kontrolliert Versuchstierhaltungen und die Durchführung von Tierversuchen; die Mitglieder der Tierversuchskommission werden beigezogen.

<sup>2</sup> Die Kontrollen erfolgen in der Regel unangemeldet.

### III. Vollzug

#### § 8 *Mitwirkung Dritter*

<sup>1</sup> Das Kantonale Veterinäramt kann für Teilaufgaben des Vollzugs geeignete Stellen oder Sachverständige beiziehen.

#### § 9 *Baubewilligungsgesuche*

<sup>1</sup> Das Bau- und Verkehrsdepartement unterbreitet Baugesuche, welche Tierhaltungen betreffen, dem Kantonalen Veterinäramt zur Stellungnahme.

#### § 10 *Kontrollen in Schlachtbetrieben*

<sup>1</sup> Das Kantonale Veterinäramt überwacht die Einhaltung der Tierschutzgesetzgebung in Schlachtbetrieben im Rahmen der Schlachtier- und Fleischuntersuchung.

#### § 11 *Beschwerdeverfahren*

<sup>1</sup> Das Beschwerdeverfahren gegenüber Verfügungen der Vollzugsorgane richtet sich nach dem Gesetz betreffend die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung des Kantons Basel-Stadt vom 22. April 1976.

#### § 12 *Meldepflicht*

<sup>1</sup> Die Kantonspolizei sowie die übrigen Vollzugsorgane melden dem Kantonalen Veterinäramt Verstösse gegen die Tierschutzgesetzgebung.

<sup>2</sup> Die urteilende Behörde stellt Strafurteile, Strafbefehle und Einstellungsverfügungen betreffend Widerhandlungen gegen die Tierschutzgesetzgebung dem Kantonalen Veterinäramt zu, sobald sie in Rechtskraft erwachsen sind.

<sup>4)</sup> § 5 Abs. 4: Reglement für die gemeinsame Kommission für Tierversuche der Kantone Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau (Reglement Tierversuchskommission) vom 19. 10. 2012 ( KtBl: 2012 II 1931).

## Schlussbestimmung

<sup>1</sup> Diese Verordnung ist zu publizieren. Sie wird sofort wirksam. <sup>5)</sup> Auf den gleichen Zeitpunkt wird die Verordnung betreffend den Tierschutz und das Halten gefährlicher Tiere (Tierschutzverordnung) vom 22. Dezember 1981 aufgehoben.

<sup>2</sup> Die Verordnung ist gemäss Art. 42 Abs. 2 TSchG dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement zur Kenntnis zu bringen.

<sup>5)</sup> Wirksam seit 12. 2. 2012.

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Element</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
07.02.2012	12.02.2012	Erlass	Erstfassung	KB 11.02.2012
05.05.2020	01.07.2020	Ingress	geändert	KB 09.05.2020

**Änderungstabelle - Nach Artikel**

<b>Element</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Inkrafttreten</b>	<b>Änderung</b>	<b>Fundstelle</b>
Erlass	07.02.2012	12.02.2012	Erstfassung	KB 11.02.2012
Ingress	05.05.2020	01.07.2020	geändert	KB 09.05.2020